

Satzung

Zukunftsräume Solawi Heckengäu e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsräume Solawi Heckengäu e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rutesheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

Unser Verein versteht sich als Initiatorin von Entwicklungsräumen und Impulsgeberin für eine regenerative Zukunft, die unsere Lebensgrundlagen und die künftigen Generationen sichert.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau und Vermittlung von Wissen durch die Durchführung von Workshops, Vorträgen, Seminaren und weiteren Veranstaltungen zu Themen rund um regeneratives Leben und Wirtschaften.
- Veranstaltungen und Konzepte zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) z. B. in der Zusammenarbeit mit Schulen, Bildungsträgern und im Natur-/Umwelt-/Klimaschutz tätigen Organisationen.
- Durchführung und Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung.
- Tätigkeiten und Maßnahmen wie Seminare, Workshops oder Exkursionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsenengruppen zur Erkundung, Bewahrung und Wiederherstellung der Artenvielfalt und Biodiversität.
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen, die die gleichen Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.

(2) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

(3) Der Antrag hat in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Handelsgesellschaft oder des Vereins.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(6) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Form der Beitragszahlung obliegen dem Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Zu der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form – etwa als E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse – erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall nicht anderes bestimmt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Versammlungsleiter*in ist eine*r der Vorstände oder ein*e von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter*in. Die/der Schriftführer*in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und von der/dem Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Sofern diese*r nicht Mitglied des Vorstands ist, ist sie/er berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertreter*innen oder Beauftragten des Vereins können in angemessenem Umfang vergütet werden. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich (z. B. per E-Mail oder über cloudbasierte Kommunikationsprogramme) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlagen und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll bzw. Abschriften des Protokolls sind allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

(4) Die betreffende Organisation wird von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.